



ELTVILLE AM RHEIN  
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

## Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-15/2015

Datum: 03. September 2015

Aktenzeichen	I/1-Vergabe
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Stutzer/Herr Späth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	08. September 2015
Haupt- und Finanzausschuss	21. September 2015
Stadtverordnetenversammlung	05. Oktober 2015

### **Betreff:**

**Umsetzung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes**

### **Sachverhalt:**

Mit dem am 01. März 2015 in Kraft getretenen Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) war die Dienstanweisung-Vergabe vom 13. Januar 2015 zu aktualisieren. Die DA ist als Anlage beigefügt.

Mit der neuen DA werden einheitlich die Beachtung und Anwendung der zum Vergaberecht ergangenen Rechtsgrundlagen, Vorschriften und Richtlinien, insbesondere das neue HVTG, geregelt. Als Anlage zur DA hat die Verwaltung einen "Vergabeleitfaden Lieferungen und Leistungen" und einen "Vergabeleitfaden Bauleistungen" entwickelt und dabei den Vergabestellen innerhalb der Verwaltung insbesondere die Verwendung der entsprechenden Formblätter im Vergabeverfahren verbindlich vorgegeben. Das HVTG, die DA und die beiden Leitfäden sowie alle anzuwendenden Formblätter sind auf dem städtischen Server unter "U:/pool/Ausschreibungsverfahren" für alle Vergabestellen hinterlegt.

In Punkt 4.2 der DA empfiehlt die Verwaltung, die Regelungen für die freihändige Vergabe hinsichtlich der Anforderungen für die Einholung von Angeboten zu erleichtern. Statt der bisher geltenden Regelung, "mindestens drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern", empfiehlt die Verwaltung folgende Formulierung:

"Bei einem Auftragswert bis 5000 € sollen grundsätzlich, ab einem Auftragswert von 5000 € sind drei bis fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern."

Damit kann die Verwaltung insbesondere bei eiligen Maßnahmen flexibler handeln und den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Bezüglich einer Berücksichtigung der gemäß § 3 HVTG möglichen Kriterien für soziale, ökologische und innovative Anforderungen sowie Nachhaltigkeit - s. hierzu auch Punkt 1 b des Antrages der SPD-Fraktion zum HVTG - empfiehlt die Verwaltung in der Dienstanweisung (Punkt 4.2.) folgende Regelung neu aufzunehmen:

Den Vergabestellen steht es im Vergabeverfahren frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben, zu berücksichtigen. Weiteres hierzu ist in § 3 HVTG geregelt. Verbindliche Regelungen hierzu bleiben vorbehalten.

Mit dieser Formulierung ist die Verwaltung den Empfehlungen des HSGB sowie der Handwerkskammer, bezüglich der Kriterien des § 3 HVTG keine allgemeinen verbindlichen Vorgaben zu machen, gefolgt.

Die Verwaltung hat auf Anregung des HFA bezüglich der Anwendung des § 3 HVTG die kreisangehörigen Kommunen sowie den HSGB, Hessischer Städtetag, Handwerkskammer und IHK befragt. Bis auf Idstein und Taunusstein haben sich keine der Kommunen bisher mit den Kriterien des § 3 befasst.

Idstein hat einen Antrag ("Des Weiteren ist die Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer Kriterien, wie zum Beispiel ein Engagement bei den betrieblichen Erstausbildung und ökologischer und innovativer Kriterien bei der Auftragsvergabe im Rahmen des § 3 HVTG weitestgehend zu nutzen") abgelehnt.

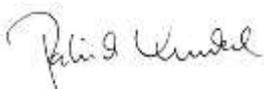
Taunusstein hat nach Abstimmung mit der Handwerkskammer eine Formulierung zu den Kriterien nach § 3 HVTG in die DA aufgenommen, die wir wortgleich übernommen haben.

Der HSGB sieht die Einbeziehung der Anforderungen des § 3 HVTG in das Vergabeverfahren als "nicht unproblematisch". Auch die Handwerkskammer empfiehlt, "hiervon möglichst zurückhaltend Gebrauch zu machen". Nach deren Einschätzung würde dies bei kleineren und mittleren Betrieben dazu führen, dass diese die Vergabeverfahren als zu kompliziert und zu bürokratisch empfinden und daraus die Gefahr resultiert, dass sich solche Betriebe kaum oder gar nicht mehr beteiligen werden. Die Stellungnahmen des HSGB und der Handwerkskammer sind als Anlage beigefügt.

Der Hessische Städtetag hat mitgeteilt, keine Erkenntnisse vorliegen zu haben und hat daher keine Handlungsempfehlung ausgesprochen. Eine Stellungnahme der IHK liegt nicht vor.

Anlage(n):

- (1) Dienstanweisung-Vergabe
- (2) Stellungnahme HSGB
- (3) Stellungnahme Handwerkskammer



Patrick Kunkel  
Bürgermeister